

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zahl: LAD-VD-710/9-1993

Eisenstadt, am 22.11.1993

Hebammengesetz; Entwurf eines BG
über den Hebammenberuf

Telefon (02682)-600
Klappe 2221 Durchwahl

Bezug: GZ 21.201/16-II/B/13/93

Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 WIEN

St. Jovanstyn

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 15 -GE/19. B
Datum: 25. NOV. 1993
Verteilt 3.12.93 <i>Men</i>

Zu der mit obbez. Schreiben übermittelten Anfrage betreffend den § 14 des Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammenpraxis), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Im Zuge der Bemühungen um eine Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat ist es ein wiederholt geäußertes, zentrales Anliegen der Länder, Kompetenzverschiebungen durch Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen zu beseitigen. Die vorliegende 1. Alternative muß daher schon aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden.

Auch zur 2. Alternative muß angemerkt werden, daß im Zuge der Strukturreform die derzeitige Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung beseitigt und allenfalls durch eine Zielgesetzgebungskompetenz des Bundes ersetzt werden soll. Die Festlegung der zulässigen Bettenhöchstzahl ist jedenfalls mit den Intentionen der Strukturreform nicht vereinbar.

Darüberhinaus bindet der vorgesehene § 56 Abs. 1 die Führung einer Hebammenpraxis an die Bewilligung der Landesregierung, während Abs. 3 von einer Bewilligung des Landeshauptmannes spricht. Eine Anpassung des Abs. 3 wäre jedenfalls erforderlich.

Zusammenfassend wird daher vorgeschlagen vor der Erlassung einer Regelung die Ergebnisse der Strukturreform abzuwarten.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:



Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 22.11.1993

- 1/ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.

